

**Verordnung
zur Änderung von Regelungen des Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeldes.**

Vom 10. Dezember 2025.

Aufgrund des § 20 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 735), und Abschnitt II Nr. 5 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBl. LSA S. 660), zuletzt geändert durch Beschluss vom 31. Januar 2023 (MBl. LSA S. 55), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung

Die Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung vom 30. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 920), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 920, 921), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Sonder- und Heilpädagogische“ durch die Wörter „sozial- und heilpädagogische“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Sonderpädagogische“ durch das Wort „sozialpädagogische“ und das Wort „Heilpädagogische“ durch das Wort „heilpädagogische“ ersetzt.

2. Die §§ 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

**„§ 5
Höhe des Grundbetrages und
des Erziehungsbetrages**

(1) Für den monatlichen Grundbetrag (Materielle Aufwendungen) und den monatlichen Erziehungsbetrag (Kosten der Erziehung) gelten ab dem 1. Januar 2026 folgende Sätze:

Altersgruppen	Grund- betrag in Euro	Erzie- hungs- betrag in Euro
Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahren	764	439
Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	923	439
Kinder und Jugendliche von 12 bis unter 18 Jahren sowie junge Volljährige	1 072	439

(2) Grund- und Erziehungsbetrag werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres an die für das jeweilige Jahr ausgesprochenen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. angepasst. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann eine abweichende, zu veröffentlichende Regelung treffen. Der sich aus der Anpassung nach Satz 1 er-

gebende neue Betrag wird von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

§ 6

**Aufwendungen für Beiträge zu einer
Unfallversicherung und Aufwendungen zu einer
angemessenen Alterssicherung**

(1) Die jährliche Pauschale für die Unfallversicherung (bei nachgewiesener Versicherung) beträgt ab dem 1. Januar 2026 199,67 Euro.

(2) Die monatliche Pauschale zur angemessenen Alterssicherung (bei nachgewiesener Alterssicherung) beträgt ab dem 1. Januar 2026 56 Euro.

(3) Die Höhe der Pauschalen nach den Absätzen 1 und 2 wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres an die für das jeweilige Jahr ausgesprochenen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. angepasst. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann eine abweichende, zu veröffentlichende Regelung treffen. Der sich aus der Anpassung nach Satz 1 ergebende neue Betrag wird von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

(4) Die Pauschalen für die Unfallversicherung und zur angemessenen Alterssicherung werden je Pflegeperson, jedoch unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder gewährt.

Artikel 2

**Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung
des Grund- und Erziehungsbetrages, der jährlichen
Pauschale für die Unfallversicherung und der
monatlichen Pauschale zur angemessenen
Alterssicherung für das Jahr 2022**

Die Verordnung zur Festsetzung des Grund- und Erziehungsbetrages, der jährlichen Pauschale für die Unfallversicherung und der monatlichen Pauschale zur angemessenen Alterssicherung für das Jahr 2022 vom 20. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 623) wird aufgehoben.

Artikel 3

**Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung
des Grund- und Erziehungsbetrages, der jährlichen
Pauschale für die Unfallversicherung und der
monatlichen Pauschale zur angemessenen
Alterssicherung für das Jahr 2024**

Die Verordnung zur Festsetzung des Grund- und Erziehungsbetrages, der jährlichen Pauschale für die Unfallversicherung und der monatlichen Pauschale zur angemessenen Alterssicherung für das Jahr 2024 vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 695) wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung
des Grund- und Erziehungsbetrages, der jährlichen
Pauschale für die Unfallversicherung und der
monatlichen Pauschale zur angemessenen
Alterssicherung für das Jahr 2025

Die Verordnung zur Festsetzung des Grund- und Erzie-
hungsbetrages, der jährlichen Pauschale für die Unfallver-

sicherung und der monatlichen Pauschale zur angemessenen
Alterssicherung für das Jahr 2025 vom 2. Dezember 2024
(GVBl. LSA S. 348) wird aufgehoben.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Magdeburg, den 10. Dezember 2025.

**Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt**

Grimm-Benne